

Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
3. der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Kommission Kultur

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

der Stiftung **Konzert Theater Bern** (nachfolgend Stiftung), Waisenhausplatz 30, Postfach 255, 3000 Bern 7, handelnd durch den Stiftungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2016-2019

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 5, 7, 12–14, 18, 19 und 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012¹;
- die Artikel 8–13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013²;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Konzert Theater Bern.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Stiftung durch die Beitragsgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

¹ KKFG; BSG 423.11

² KKfV; BSG 423.411.1

³ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁴ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Leistungen

Die Stiftung ist dem Kultur- und Bildungsauftrag verpflichtet und erbringt neben spartenübergreifenden Projekten die im Folgenden beschriebenen Leistungen eines Ensemblebetriebs in den Bereichen

- a Musiktheater;
- b Schauspiel;
- c Tanztheater;
- d Symphonik;
- e Vermittlung und Dienstleistungen.

Art. 5 Musiktheater

¹ Konzert Theater Bern pflegt das grosse Opernrepertoire und kann Produktionen aller Formen des Musiktheaters in den Spielplan aufnehmen.

² Es pflegt ein breites Repertoire und führt auch zeitgenössische Werke auf.

³ Hauptspielort ist das Theatergebäude (Stadttheater) am Kornhausplatz.

Art. 6 Schauspiel

¹ Konzert Theater Bern produziert Inszenierungen des klassischen Schauspielrepertoires ebenso wie zeitgenössische Stücke.

² Hauptspielorte sind die Vidmarhallen und das Stadttheater am Kornhausplatz.

Art. 7 Tanztheater

¹ Konzert Theater Bern pflegt den zeitgemässen klassischen und zeitgenössischen Tanz.

² Eine Produktion pro Saison findet gemeinsam mit einem Orchester statt.

³ Das Tanztheater nutzt sowohl die Vidmarhallen als auch das Stadttheater am Kornhausplatz.

Art. 8 Symphonik

¹ Konzert Theater Bern pflegt mit dem Berner Symphonieorchester die grosse symphonische Literatur mit Werken von der Vorklassik bis zur zeitgenössischen Musik.

² Es begleitet die Produktionen des Musiktheaters sowie des Tanzes.

³ Es kann weitere Konzerte in den Bereichen Chor- und Kammermusik sowie Rezitale und weitere Kleinformate durchführen.

⁴ Hauptspielort für die Symphonik ist das Kultur-Casino.

Art. 9 Vermittlung und Dienstleistungen

Die Stiftung

- a spricht mit ihrem Programm ein breites Publikum an;
- b führt Veranstaltungen im Gebiet der Regionalkonferenz Bern-Mittelland durch;
- c erleichtert Kindern und Jugendlichen den Zugang zu den aufgeführten Werken (z.B. durch theaterpädagogische Angebote), führt Workshops für Schulen durch und leistet kulturvermittelnde Einsätze an Schulen im Gebiet der Regionalkonferenz;
- d fördert Talente aus der Region Bern und bietet jungen Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeit, während der Berufsausbildung Theater-, Tanz-, Oper-, und Orchestererfahrung zu sammeln;
- e führt jährlich mindestens einen Gratisanlass (z.B. «Tag der offenen Tür») durch;
- f stellt ihre Spielstätten gegen ein angemessenes Entgelt anderen Institutionen zur Verfügung, sofern der eigene Kulturauftrag und die eigene Disposition dies ermöglichen.

Art. 10 Wirkungsziele

¹ Pro Saison besuchen im Durchschnitt rund 120 000 Personen die ca. 350 Vorstellungen von Konzert Theater Bern in Stadt, Region und Kanton.

² Die Stiftung Bern setzt sich zum Ziel, zu den führenden Konzert- und Theaterveranstaltern der Schweiz mit internationaler Beachtung zu gehören.

Art. 11 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Die Stiftung stellt Besucherinnen und Besuchern unter 20 Jahren sowie Studierenden und Menschen mit „Kultur-Legi“ Karten mit reduziertem Eintrittspreis zur Verfügung.

Art. 12 Informationsverhalten

Die Stiftung weist in ihren Publikationen auf die von den Beitragsgebern gewährte Unterstützung hin.

Art. 13 Zusammenarbeit

¹ Die Stiftung pflegt eine Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen, mit den Hochschulen sowie mit Kulturschaffenden in Stadt, Region und Kanton.

² Die Stiftung beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Berner Kulturinstitutionen organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 14 Besucherherkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Besucherherkunftserhebung.

Art. 15 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 16 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 17 Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 18 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁵ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats sorgt die Stiftung für die angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der Geschlechter.

Art. 19 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁶ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

⁵ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁶ BV; SR 101

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 20 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen der Stiftung gemäss Artikel 4–9 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag (Durchschnittswert) von

Fr. 37 981 250.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

³ Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan, wobei die im Vergleich zur vergangenen Vertragsperiode vereinbarte Beitragserhöhung von insgesamt Fr. 2 725 000 gestaffelt ausbezahlt wird:

	Beitrag für künstlerische und partizipative Innovationen	Beitrag für Personalmassnahmen
2015, 2. Halbjahr	–	–
2016	Fr. 300 000.00	Fr. 200 000.00
2017	Fr. 300 000.00	Fr. 450 000.00
2018	Fr. 300 000.00	Fr. 700 000.00
2019, 1. Halbjahr	–	Fr. 475 000.00

Art. 21 Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 20 übernehmen

- a die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 18 231 000.00
- b der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 15 192 500.00
- c die Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 4 557 750.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 22 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

² Die Stiftung weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

Art. 23 Verwendung der Mittel

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Zwecke zu verwenden.

² Ein Beitrag von insgesamt Fr. 900 000.00 ist für künstlerische und partizipative Innovationen (risikobehaftete oder schwer finanzierbare Projekte) zu verwenden.

³ Ein Beitrag von insgesamt Fr. 1 825 000.00 ist für die Nivellierung struktureller Lohndifferenzen zu verwenden.

⁴ Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für

- a die Miete für das Theatergebäude an Immobilien Stadt Bern sowie dessen Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen;
- b die Miete der Vidmarhallen, des Kultur-Casinos und weiterer von der Stiftung benutzter Räumlichkeiten.

⁵ Ein Anteil des Betriebsbeitrags von durchschnittlich 1 700 000.00 Franken pro Jahr muss für Aufwendungen im Sinn von Absatz 4 Buchstabe a verwendet werden. Spezielle Regelungen während der Umbauphase sind im Anhang zum Mietvertrag mit Immobilien Stadt Bern geregelt. Vorbehalten bleiben Ausnahmen und Modifikationen während der Zeit der Sanierungsarbeiten.

⁶ Ausgaben, die über die Aufwendungen nach Absatz 5 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 24 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Einträgen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

³ Von den subventionierten Institutionen wird erwartet, dass sie einen Kostendeckungsgrad von mindestens 20 Prozent erreichen. Die Stiftung weist zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen einen Kostendeckungsgrad von 18,8 Prozent aus und erreicht diese Vorgabe bisher nicht. Auf Abschluss der Vertragsperiode 2016-2019 wird grundsätzlich die Erreichung des Kostendeckungsgrades in der Höhe von 20 Prozent angestrebt. Jedoch sind bei der Überprüfung dieser Zielerreichung die gesteigerten Anforderungen durch die Sanierung des Theatergebäudes und des Kultur-Casinos angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Art. 4-9 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Art. 20 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Art. 4-9.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 25 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Stadt Bern ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgeber über die Erkenntnisse gemäss Artikel 26–28 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 26 Evaluationsgespräch

¹ Die Beitragsgeber führen mit der Stiftung jährlich ein Evaluationsgespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Evaluationsgremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

³ Die Mitglieder des Evaluationsgremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen in Bern. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 27 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁷.

² Sie unterbreitet der Stadt Bern jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für die laufende Saison sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

³ In der Jahresrechnung sind insbesondere der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 28 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Stadt Bern umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Stiftungsurkunde sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 29 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 30) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 31). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

⁷ OR; SR 220

⁸ VRPG; BSG 155.21

Art. 30 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

Art. 31 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet, wenn Massnahmen gemäss Artikel 84a ZGB ergriffen werden müssen oder wenn die Stiftung eine Zweckänderung erfährt oder aufgelöst wird (Art. 86f. und Art. 88f. ZGB).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Juli 2015 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 31 bis am 30. Juni 2019.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Region Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

